

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messdienstleisterprozesse für den Anwendungsbereich Messrahmenvertrag Punkt 1.2. Diese Abwicklungsregeln gelten bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den zu erwartenden Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Strom und Gas.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail. Der Messdienstleister (MSB) und der Verteilungsnetzbetreiber (VNB) stellen für diesen Datenaustausch jeweils eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die sämtliche Nachrichten ausgetauscht werden.
- 1.3 Die Prozessbeschreibung enthält nachfolgende Geschäftsprozesse. Der Datenaustausch erfolgt per csv mit der Datenstruktur gemäß Anlage 3 bzw. per MSCONS in der jeweils gültigen Formatversion. Eine Eingangsbestätigung der csv-Dateien (beispielsweise mittels CONTRL-Nachrichten) erfolgt nicht.

Prozess	Datenformat
Beginn Messdienstleistung	csv
Ende Messdienstleistung durch den MDL	csv
Ende Messdienstleistung durch Auszug oder Stilllegung	csv
Kündigung Messdienstleistung	
Wechsel des Messdienstleisters	csv
Zuordnungsliste	csv
Übermittlung von Messwerten	MSCONS

Abweichende Geschäftsprozesse müssen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

2 Formatbeschreibung

Die Formatbeschreibung für den Datenaustausch per csv wurde in Anlehnung an die Inhalte des Datenformates UTILMD erstellt und ist in Anlage 3 zum Messrahmenvertrag dargestellt.

3 Beschreibung der Geschäftsprozesse

Im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten Geschäftsprozesse treten die Marktpartner auf:

- Messdienstleister neu (MDLN)
- Messdienstleister alt (MDLA)
- Ersatzmessdienstleister (MDLE)
- Verteilungsnetzbetreiber (VNB)

3.1 Beginn Messdienstleistung

Dieser Prozess gilt für Neuanlagen, Einzüge und bei der Wiederinbetriebnahme von Messstellen.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MDLN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung der Messdienstleistung

Der MDLN meldet die Messdienstleistung per csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin mit dem Transaktionsgrund E01 (Einzug) bzw. E02 (Neuanlage) an. Der VNB antwortet bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anmeldung. Negative Antworten begründet der VNB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der VNB die Meldung, welche zuerst beim VNB eingegangen ist.

Bei Zustimmung übermittelt der VNB dem MDLN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des VNB. Der MDLN übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Einbau der Messung die Startzählerstände an den VNB per MSCONS. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MDLN ab Einbau die Lastgangdaten und teilt dem VNB die Startzählerstände mit (MSCONS).

Der VNB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Diese übermittelt der VNB dem MDLN monatlich am 16. WT per csv.

3.2 Ende Messdienstleistung

3.2.1 Ende Messdienstleistung durch den MDL (ungeklärte Folgemessdienstleistung)

Dieser Prozess gilt bei Beendigung der Messdienstleistung durch den MDL und einem daraus resultierenden ungeklärten Folgemessstellenbetrieb.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Der Dienstleistungsvertrag wurde durch den MDLA selbst gekündigt.
- Die Messstelle ist dem MDLA beim VNB zugeordnet.

Der MDLA meldet die Messdienstleistung beim VNB spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ab. Der Transaktionsgrund ist entsprechend der Formatbeschreibung anzugeben. Der VNB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Eine Ablehnung begründet der VNB. Bei Zustimmung der Abmeldung beauftragt der VNB den MDLE mit der Messung. Der VNB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste des MDLA.

3.2.2 Ende Messdienstleistung durch Auszug oder Stilllegung

Dieser Prozess gilt bei Beendigung der Messdienstleistung aufgrund des Auszugs des Anschlussnutzers oder der Stilllegung einer Messstelle.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Der Dienstleistungsvertrag wurde vom Anschlussnutzer wegen Auszug/Stilllegung gekündigt.
- Die Messstelle ist dem MDLA beim VNB zugeordnet.

Der MDLA meldet die Messdienstleistung beim VNB spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ab. Der Transaktionsgrund ist entsprechend der Formatbeschreibung anzugeben. Der VNB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Eine Ablehnung begründet der VNB. Bei Zustimmung der Abmeldung aufgrund Auszugs gibt der VNB an, ob der MDLA mit der weiteren Durchführung der Messdienstleistung entsprechend § 4 (5) beauftragt wird. Lehnt der MDLA dies ab bzw. erfolgt keine Beauftragung des MDLA, beauftragt der VNB den MDLE mit der Messung. Der VNB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste des MDLA.

3.3 Kündigung Messdienstleistung zwischen MDLA und MDLN

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Beauftragung des MDLN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung der Messdienstleistung und zur Kündigung des bestehenden Dienstleistungsverhältnisses beim MDLA (in Vollmacht des Anschlussnutzers)
- Die Messstelle ist dem MDLA beim VNB zugeordnet.

Der MDLN kündigt beim MDLA die Messdienstleistung per csv bis spätestens 16. WT vor der Anmeldung beim VNB. Der MDLA beantwortet die Kündigung spätestens am 5. WT nach Eingang der Kündigung. Eine Ablehnung begründet der MDLA. Bei Bestätigung der Kündigung beginnt der Prozess 3.4 (Wechsel des Messdienstleisters).

3.4 Wechsel des Messdienstleisters

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MDLN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung der Messdienstleistung
- Die Kündigungsbestätigung des MDLA an MDLN liegt vor.
- Die Messstelle ist dem MDLA beim VNB zugeordnet.

Der MDLN meldet die Messdienstleistung per csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin mit dem Transaktionsgrund E03 an. Der MDLA meldet die Messdienstleistung beim VNB spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ebenfalls mit dem Transaktionsgrund E03 ab.

Der VNB beantwortet die An- und Abmeldung spätestens 10 WT nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Ablehnungen begründet der VNB. Bei Bestätigung der Anmeldung übermittelt der VNB dem MDLN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des VNB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der VNB die Meldung, welche zuerst beim VNB eingegangen ist.

Der VNB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Diese übermittelt der VNB dem MDLN monatlich am 16. WT per csv. Zugleich entfernt der VNB die Messstelle von der Zuordnungsliste der MDLA. Wurde die Abmeldung bestätigt, ohne dass eine positive Anmeldung vorliegt, beauftragt der VNB den MSBE mit der Messdienstleistung.

3.5 Zuordnungsliste

Der VNB nimmt alle Messstellen des MDL in die Zuordnungsliste auf und teilt diese dem MDL monatlich bis zum 16. WT im Format csv mit. Sofern der MDL nicht innerhalb von 5 WT nach Eingang der Meldung unter Angabe von Gründen widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als bestätigt.

4 Übermittlung von Messwerten

4.1 Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden

Der MDL nimmt die Ablesung der Messstelle zu dem vom VNB vorgegebenen Turnustermin vor. Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den MDL an den VNB hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin im Format MSCONS zu erfolgen.

Der VNB fordert zusätzliche Messungen entsprechend den Ziffern 5.4 bis 5.6 des Messrahmenvertrages im Datenformat csv beim MDL an.

4.2 Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Strom (MessZV §10, Abs. 2 und Abs. 3)

Der MDL übermittelt werktäglich bis 06:00 Uhr die Lastgänge der Messstellen an den VNB. Er vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode bzw. G2000.

Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messdienstleisters den neuen Messdienstleister.

Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der VNB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zähler-)

lerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Der MDL übermittelt zusätzlich am 1. WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den VNB.

4.3 Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Gas (MessZV §11)

Der MDL übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 08:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den VNB. Zusätzlich übermittelt der Messdienstleister für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 13:00 Uhr die Lastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den VNB.

Der MDL vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000.

Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messdienstleisters den neuen Messdienstleister.

Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der VNB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Der MDL übermittelt zusätzlich am 1. WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den VNB.